

# Zur Entwicklung der Rechtfertigungslehre Johannes Bugenhagens 1521–1525<sup>1</sup>

Ralf Kötter

Lange Zeit galt das besondere Interesse der Bugenhagenforschung beinahe ausschließlich der Bedeutung, die der Pomeranus als Gestalter reformatorischen Kirchenwesens mit seinen Kirchenordnungen in Niederdeutschland, Pommern oder Dänemark erlangte;<sup>2</sup> der *Theologe* Bugenhagen wurde dagegen weitgehend vernachlässigt.<sup>3</sup> Erstmals Hans Hermann Holfelder widmete sich ausführlicher diesem Desiderat der Bugenhagenforschung, indem er zunächst eine Analyse des auf Vorlesungen des Jahres 1521 zurückgehenden Psalmenkommentars vorlegte, um im weiteren die Gestalt der Rechtfertigungslehre in der Paulusexegese der Jahre 1524/25 sowie in dem sich unmittelbar anschließenden Sendbrief an die Hamburger darzustellen.<sup>4</sup> Holfelders Ausführungen wurden in der Literatur weithin akzeptiert und als

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen bieten eine Zusammenfassung ausgewählter Aspekte meiner Dissertation *Johannes Bugenhagens Rechtfertigungslehre und der römische Katholizismus. Studien zum Sendbrief an die Hamburger (1525)*, Diss. theol., Münster 1992. Neben einer Darstellung der Rechtfertigungslehre Bugenhagens widmet sie sich der Frage nach den Voraussetzungen und der Durchführung der Reformation in Hamburg sowie dem Dominikaner Augustin von Getelen, der zu den herausragenden Persönlichkeiten unter den altgläubigen Predigern der Hansestadt zählte, bislang jedoch nur völlig unzureichend erforscht wurde. Die Dissertation vergleicht darüber hinaus die Positionen altgläubiger und reformatorischer Rechtfertigungs- und Gnadenlehre und stellt Berechtigungen und Grenzen der Konfrontation dar.

<sup>2</sup> Übersichten über die Bugenhagen-Literatur bietet *Hans-Günter Leder*, Bugenhagen-Literatur, in: Werner Rautenberg (Hg.), Johann Bugenhagen. Beiträge zu seinem 400. Todestag, Berlin 1958, 123–137; *ders.*, Zum Stand und zur Kritik der Bugenhagenforschung, in: *HerChr* 1977/78, 65–100.

<sup>3</sup> Zu nennen sind allein kleinere Beiträge, z.B. *Hans Eger*, Die Gestalt und das Werk Johannes Bugenhagens, in: *Die Wartburg* 34.1935, 192–197; *ders.*, Bugenhagens Weg zu Luther, in: *Monatsblätter für pommersche Geschichte und Altertumskunde* 49.1935, 123–133; *Ernst Kähler*, Bugenhagen und Luther. Stücke aus ihrem gegenseitigen Verhältnis, in: Werner Rautenberg (Hg.), Johann Bugenhagen. Beiträge zu seinem 400. Todestag, Berlin 1958, 108–122; *ders.*, Die Wirklichkeit Gottes und die Wirklichkeit der Welt im Werk Johann Bugenhagens, in: *EvTh* 19.1959, 453–469; daneben auch die älteren Biographien von *Hermann Hering*, Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen. Ein Lebensbild aus der Zeit der Reformation, SVRG 22, Halle 1888; sowie *Karl August Traugott Vogt*, Johannes Bugenhagen Pomeranus. Leben und ausgewählte Schriften, LASLK 4, Elberfeld 1867.

„Markstein der Bugenhagenforschung“<sup>5</sup> bezeichnet, obwohl er ein völlig neues Bild der Entwicklung reformatorischer Theologie bei Bugenhagen zeichnete und im Gegensatz zu manch anderer Einschätzung<sup>6</sup> eine weitgehende theologische Eigenständigkeit des Pomeranus postulierte.

Die folgenden Ausführungen sollen die Thesen Holfelders kritisch beleuchten. Zurückgegriffen wird dabei auf vornehmlich zwei Schriften Bugenhagens, die zu den wichtigsten Quellen zur Erfassung seiner rechtfertigungstheologischen Position in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre zu zählen sind: die *Interpretatio in librum psalmodum* und der *Sendbrief an die Hamburger*.

Nach Holfelder artikuliert Bugenhagen in seiner ersten exegetischen Veröffentlichung, dem auf Wittenberger Vorlesungen seit 1521 zurückgehenden und 1524 in Basel gedruckten Psalmenkommentar, zunächst einen rechtfertigungstheologischen Ansatz, der dem des frühen Luther gleichkomme.<sup>7</sup> Da nun die Annahme einer Beeinflussung durch die frühe Theologie Luthers „anachronistisch und unbegehrbar“<sup>8</sup> sei, schließt Holfelder, „daß Bugenhagen in der Konzeption seiner Rechtfertigungslehre eigene Wege gegangen ist.“<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Vgl. *Hans Hermann Holfelder*, *Tentatio et consolatio. Studien zu Bugenhagens „Interpretatio in librum psalmodum“*, AKG 45, Berlin – New York 1974; *ders.*, *Solus Christus. Die Ausbildung von Bugenhagens Rechtfertigungslehre in der Paulusauslegung (1524/25) und ihre Bedeutung für die theologische Argumentation im Sendbrief „Von dem christlichen Glauben“ (1526). Eine Untersuchung zur Genese von Bugenhagens Theologie*, BHTH 63, Tübingen 1981. Vgl. darüber hinaus auch *ders.*, *Schriftauslegung und Theologie bei Johannes Bugenhagen (1485–1558). Zur theologischen Vorgeschichte seiner Kirchenordnungen*, in: *Histoire de l'exégèse au XVI<sup>e</sup> siècle. Textes du colloque international tenu à Genève en 1976 réunis par Olivier Fatio et Pierre Fraenkel*, Genf 1978, 265–285; *ders.*, Artikel „Bugenhagen, Johannes (1485–1558)“, in: TRE 7, 354–363; *ders.*, *Evangelica veritas und iudicium dei. Zu Johannes Bugenhagens Epistola de peccato in spiritum sanctum (1521)*, in: Hans-Günter Leder (Hg.), *Johannes Bugenhagen. Gestalt und Wirkung. Beiträge zur Bugenhagenforschung. Aus Anlaß des 500. Geburtstages des Doctor Pomeranus hg.*, Berlin 1984, 87–99; *ders.*, *Bugenhagens Theologie – Anfänge, Entwicklungen und Ausbildungen bis zum Römerbriefkolleg 1525*, in: *Luther* 57.1986, 65–80.

<sup>5</sup> *Hans-Günter Leder*, Rezension zu Holfelder, *Tentatio et consolatio*, in: *LuJ* 43.1976, 131–133, hier 131. Vgl. auch *ders.*, *Johannes Bugenhagen Pomeranus – Leben und Wirken (1485–1558)*, in: *ders.* (Hg.), *Johannes Bugenhagen. Gestalt und Wirkung. Beiträge zur Bugenhagenforschung. Aus Anlaß des 500. Geburtstages des Doctor Pomeranus hg.*, Berlin 1984, 8–37, hier 16 f. Kritische Bemerkungen finden sich bei *Gerhard Krause*, Rezension zu Holfelder, *Tentatio et consolatio*, in: *ZKG* 86.1975, 411–414; *Wolf-Dieter Hauschild*, Rezension zu Holfelder, *Solus Christus*, in: *ZevKR* 31.1986, 268–274.

<sup>6</sup> Vgl. z.B. *Robert Stupperich*, *Johann Bugenhagen und die Ordnung der Kirche im nordosteuropäischen Raum*, in: *KO* 3, Stuttgart 1960, 116–129, hier 119: „... eine eigentümliche Prägung hat Bugenhagen der reformatorischen Lehre nicht gegeben. Seine Theologie ist die Theologie Luthers, die er in aller Treue festhält ... Es ginge zu weit, wollte man von seiner theologischen Eigenständigkeit sprechen.“

<sup>7</sup> Vgl. zum folgenden *Holfelder*, *Tentatio*.

<sup>8</sup> A.a.O. 198.

<sup>9</sup> Ebd.

Im einzelnen handelt es sich um drei grundlegende Topoi, für die Holfelder eine individuelle Ausprägung beansprucht: Die theologische Funktion von Gesetz und Evangelium werde nicht differenziert, so daß das Evangelium „nicht das gewißmachende Wort und die Gabe des Heils in Christus [ist], es ist vielmehr die im Bittgebet (oratio pro iniquitate sua) zu ergreifende misericordia und veritas von Gottes pactum“.<sup>10</sup> Dementsprechend fungiere Christus noch nicht als Heilmittler, sondern als „exemplum des Angefochtenen, Anfechtung ist Teilhabe am Kreuzesgeschick Christi“.<sup>11</sup> Einer solchen Exemplarchristologie korrespondiere schließlich das Verständnis der Rechtfertigung als non-imputatio peccatorum mit exklusiv eschatologischer Perspektive. „Der rechtfertigende Glaube ex non imputatione kennt nicht den präsentischen Zuspruch des Heils in Christus dem Mittler, so daß er ‚wie Christus seyn heubt / voll und satt‘ ist, er bleibt vielmehr in der ständigen Bewegung im Angesicht der totalen Sündenbestimmtheit ...“<sup>12</sup>.

Erst im letzten Drittel der Psalmenexegese überwinde der Pomeranus diese Anfechtungstheologie, indem er sich auf Christus, den Mittler, konzentriere, den er als solchen allererst mit der Kommentierung von Psalm 106,23 bezeichne: Hier wird in Gegenüberstellung zum Mittler Mose, der den Geist nicht verleihen konnte, Christus unter Aufnahme von 1. Tim 2,5 als exklusiver Mittler bezeichnet.<sup>13</sup> Begründet sieht Holfelder diesen Wandel in der zeitgleichen Beschäftigung mit dem Corpus Paulinum; in dessen Kommentierung kommt der Bezeichnung Christi als Mittler eine zentrale Bedeutung zu, so daß nicht mehr die non-imputatio peccatorum im Mittelpunkt stehe, sondern ein Ansatz, der „im Rahmen der für das reformatorische Selbstverständnis der Wittenberger Theologen leitenden Zuordnung von Glaube und Liebe als ratio christianismi nun den Person- und Weltbezug des Evangeliums vom Heil in Christus zur Sprache bringt“.<sup>14</sup> Damit eröffne sich dem Gläubigen die Möglichkeit, in der Welt dem Nächsten zu dienen. Somit hätte Bugenhagen also erst im Laufe des Jahres 1524 eine genuin reformatorische Rechtfertigungslehre und damit den Weg zu Luther gefunden; allerdings meint Holfelder in der individuellen Gestalt der Rechtfertigungslehre aus der Mitte der zwanziger Jahre dann weniger Parallelen zu Luthers Ansatz, als vielmehr solche zum geisttheologischen Ansatz Melanchthons erkennen zu können.<sup>15</sup>

Holfelders Thesen müssen inzwischen kritisch überdacht werden. Dazu nötigt nicht allein die Tatsache, daß die chronologische Rekonstruktion der Vorlesungstätigkeit Bugenhagens in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre, die Holfelder voraussetzt, fragwürdig geworden ist.<sup>16</sup> Vielmehr erscheint der hier entworfene Gesamtablauf der Genese reformatorischer Theologie

<sup>10</sup> A.a.O. 197.

<sup>11</sup> Holfelder, Bugenhagens Theologie 75.

<sup>12</sup> Holfelder, Tentatio 184 f.

<sup>13</sup> Vgl. Holfelder, Bugenhagens Theologie 76.

<sup>14</sup> Holfelder, Solus Christus 102.

<sup>15</sup> Vgl. a.a.O. 22 f., 32 ff., 47 f., 70.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Leder, Bugenhagen. Leben und Wirken 34, Anmerkung 18.

bei Bugenhagen überaus unwahrscheinlich. Fest steht die Tatsache, daß der Pomeranus im Rahmen seiner regelmäßigen Lektionen im Belbucker Prämonstratenserklöster zunächst erasmischen, im Laufe des Jahres 1519 aber immer stärkeren Einfluß durch die Schriften Luthers erfahren hat. Zu diesem wichtigen Ergebnis gelangte in jüngster Zeit Anneliese Bieber, die ein Manuskript Bugenhagens aus dieser Zeit erstmals analysiert hat, in dem sich der Pomeranus der Kommentierung des Matthäusevangeliums sowie der Harmonisierung der Passions- und Auferstehungsberichte widmet.<sup>17</sup> Neben kleineren Traktaten ist es besonders Luthers Schrift *De captivitate babilonica*, die ihm das Verständnis für die Suche nach dem barmherzigen Gott und der pax conscientiae vermittelt. Angeregt durch diese Erkenntnis wendet er sich im Frühjahr 1521 nach Wittenberg und baut dort seinen neuen Ansatz offensichtlich relativ schnell aus. Dies geht aus seinem Sendbrief an die Treptower Schüler hervor, der wahrscheinlich noch im Frühjahr 1521 verfaßt wurde und die umfassende Rezeption reformatorischer Theologie dokumentiert.<sup>18</sup> Darauf hat Wolf-Dieter Hauschild hingewiesen und im Zusammenhang der Thesen Holfelders die Schwierigkeit der Annahme angedeutet, „daß Bugenhagen nach einer weitgehenden Übernahme von Luthers Rechtfertigungslehre in der Wittenberger Anfangsphase aufgrund seiner Vorlesungstätigkeit 1522–24 davon wieder abgekommen sei“.<sup>19</sup> Die Genese seiner Theologie müßte sich in einer wahren ‚Zickzackkurve‘ vollzogen haben.

Tatsächlich scheint die Interpretation des Psalmenkommentars durch Holfelder nur einige wenige Aspekte zu berücksichtigen, die freilich die Annahme eines anfechtungstheologischen Ansatzes zunächst nahelegen. Holfelder beabsichtigte, „auf dem Wege der immanenten Textinterpretation, die sich an systematischen Exkursen und thematischen Querverweisen orientiert, die organisierende Mitte von Bugenhagens Psalmenauslegung zu entdecken“.<sup>20</sup> Faktisch führte dies zu einer Reduktion der Text-

<sup>17</sup> Anneliese Bieber, Johannes Bugenhagen zwischen Reform und Reformation. Die Entwicklung seiner frühen Theologie anhand des Matthäuskomentars und der Passions- und Auferstehungsharmonie, FKDG, Göttingen 1993. Hingewiesen wurde auf die Existenz dieses Manuskriptes bereits bei Hermann Alberts, Zwei Bugenhagenfunde aus zwei alten Büchereien, in: ThStKr 106.1934/35, 61–72; vgl. auch Georg Helbig, Johannes Bugenhagen zum Gedächtnis, in: Ev.-luth. Kirchenzeitung 12.1958, 120–122.

<sup>18</sup> Vgl. Carl Eduard Förstemann (Hg.), Johannes Bugenhagens Sendbrief an die Schüler zu Treptow, in: ZHTh 7, NS 1, 1837, H 3, 139–155.

<sup>19</sup> Wolf-Dieter Hauschild, Johannes Bugenhagens Entwicklung zum Reformator und der Einfluß Luthers, in: Luthers Wirkung. Festschrift für Martin Brecht zum 60. Geburtstag, hg. v. W.-D. Hauschild u.a., Stuttgart 1992, 63–82, hier 63. Vgl. auch a.a.O. 72: „Deswegen wäre es sehr erstaunlich, wenn Bugenhagen im Psalmenkommentar – etwa zwei Jahre nach dem Sendbrief – eine Exemplarchristologie entwickelt haben sollte. Das wäre dann ein Knick in seiner Entwicklung, der einem konzeptionellen Abstecker momentaner Art gleichkäme ...“ Vgl. zur Interpretation des Sendbriefes auch bereits ders., Johannes Bugenhagens Auseinandersetzung mit dem Katholizismus 1515–1521, in: Ostdeutsche Geschichte- und Kulturlandschaften, Teil III: Pommern, hg. v. Hans Rothe, Köln – Wien 1988, 86–110, hier 99–103.

<sup>20</sup> Holfelder, Tentatio 108.

grundlage auf sechs ausgesuchte Psalmen, die fast ausnahmslos zur Gattung der ‚Klagelieder des Einzelnen‘, drei davon sogar zu den sieben kirchlichen Bußpsalmen zählen.<sup>21</sup> Eine Konzentration der Interpretation auf den leidenden Christus und die tentatio des Sünders muß dann notwendige Folge sein. Letztlich kann sich Holfelder sogar auf die Auslegung von Ps 31 beschränken, die „in nuce zugleich den theologischen Ansatz seiner [sc. Bugenhagens] Psalmenauslegung“<sup>22</sup> enthalte.

Eine breitere Berücksichtigung des mit über 800 Seiten doch recht umfangreichen Werkes führt allerdings zu einer Relativierung der Thesen Holfelders. Dies sei an wenigen Beispielen verdeutlicht. Wenn Holfelder darlegt, Bugenhagen tilge in der Auslegung von Ps 31 den Gedanken einer positiven *reputatio ad fidem* und konzentriere sich ausschließlich auf die Vorstellung der *non imputatio peccatorum*,<sup>23</sup> so muß nicht allein darauf hingewiesen werden, daß es sich gerade bei Ps 31 um die klassische Belegstelle für die *non imputatio peccatorum* handelt, mit der etwa auch Luther diesen Gedanken verifiziert,<sup>24</sup> sondern darüber hinaus auch auf die sich unmittelbar anschließende Exegese von Ps 32: Bugenhagen verweist zunächst auf die Auslegung von Ps 31 und führt ergänzend aus, daß diejenigen, die durch die *imputatio* gerecht geworden seien [!], auch zum Lob Gottes angehalten seien. Das neue Loblied (Ps 32,2), das die durch den Geist im Herzen Gerechten singen, beschreibt der Pomeranus nun wie folgt: „... sanctificate nomen domini in nouitate uitae, id est, in iusticia et sanctitate, ad hoc enim uos fecit iustos, ut in iustitia post hac illi seruiatis, non in fermento ueteri maliciae et nequitiae.“<sup>25</sup> Die Gerechten sollen sich von schlechten Werken fernhalten „et faciant bonum opus, quod nouus homo postulat“.<sup>26</sup> Allein der neue Mensch könne so den Weg des Heils erlangen, „quia spiritum dei habet, et iam assecutus est uitam, et coepit dies uidere bonos, sua sponte et uoluntate illos fructus producit, et abominatur quicquid diuersum est“.<sup>27</sup> Der *iustus ex non imputatione* kann als *novus homo* durch den Beistand des Geistes spontan die Gerechtigkeit verwirklichen. Er ist damit in ein neues Sein gesetzt und erhält dieses als präsentischen Anteil am zukünftigen Heil.

Es wird deutlich, daß die Ausführungen Bugenhagens nicht aus ihrem Kontext gerissen werden dürfen: Er reduziert seinen rechtfertigungstheologischen Ansatz keineswegs auf eine exklusive Nichtanrechnung der Sünden, die den Menschen in einer „immer unabgeschlossene[n] Bewegung

<sup>21</sup> Es handelt sich um Ps 5 (vgl. a.a.O. 148), Ps 6 (vgl. a.a.O. 148), Ps 31 (vgl. a.a.O. 173 ff.), Ps 37 (vgl. a.a.O. 145 ff.), Ps 70 (vgl. a.a.O. 148 ff.); hinzu kommt ein Rache-psalm (Ps 93), vgl. a.a.O. 151 f.

<sup>22</sup> A.a.O. 173.

<sup>23</sup> Vgl. a.a.O. 175, 188.

<sup>24</sup> Vgl. Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, 6. Aufl., Gütersloh 1983, 198.

<sup>25</sup> Ioannis Pomerani Bugenhagii in librum psalmodum interpretatio, Wittembergae publice lecta, Basileae anno M.D.XXIII, Mense Martio (vgl. Georg Geisenhof, Bibliotheca Bugenhagiana. Bibliographie der Druckschriften des D. Joh. Bugenhagen, Leipzig 1908, Nr. 3), Q2,25–27.

<sup>26</sup> A.a.O. Q2<sup>b</sup>, 25.

<sup>27</sup> A.a.O. Q2<sup>b</sup>, 30–33.

im Bittgebet<sup>28</sup> beläßt, sondern betont im engen Zusammenhang die befreiende Wirkung dieser vollzogenen Rechtfertigung. Auch an anderer Stelle hebt Bugenhagen die Spontaneität des im Glauben Befreiten hervor<sup>29</sup> oder nennt die Christen ein „*populum spontaneum*“.<sup>30</sup> Bemerkenswert ist dabei die häufige Rezeption der aus dem Freiheitstraktat Luthers bekannten Baum-/Fruchtmetapher.<sup>31</sup>

Der Gedanke der positiven Anrechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit begegnet auch in der Exegese von Ps 17. Interessant ist hier besonders die christologische Konzentration, mit der Bugenhagen die Funktion Christi als exemplum des Angefochtenen weit überschreitet: Zwar verweist der Pomeranus zunächst auf die einzigartige Reinheit Christi, die dem Menschen die eigene Unreinheit offenbare. Schließlich aber spricht er von einer *imputatio fidei pro iustitia*, in der die Reinheit Christi dem Sünder durch die gläubige Vereinigung zuerkannt werde.<sup>32</sup> Hier wird die *purificatio* bzw. *iustificatio* des Sünders anhand der Vorstellung der *iustitia passiva* bzw. *externa* christologisch entfaltet. Bugenhagen rezipiert damit den Kerngedanken reformatorischer Christologie und der mit ihr unmittelbar verknüpften Rechtfertigungslehre.

Den Gedanken des fröhlichen Wechsels entwickelt der Pomeranus in der Auslegung von Ps 40. Christus bekenne seine Sünde, obwohl er selbst nicht gesündigt habe; vielmehr sei er vor Gott zum Angeklagten geworden, da er unsere Sünde auf sich nahm und beim Vater für uns vermittelte (*intercedere*). Während er unsere Sünde trage, werde uns andererseits Christi Gerechtigkeit im Glauben zuteil.<sup>33</sup>

Hingewiesen sei auch auf die Auslegung von Ps 71: Christus erscheint als „*liberator oppressorum*“<sup>34</sup>, dem vom Vater die Gerechtigkeit übereignet wurde, „*ut nemo iustificetur, nisi per filium*“.<sup>35</sup> Mit solcher Macht ausgestattet, verwandelt Christus die Menschen seines Reiches zu Gerechten, indem ihnen die Gerechtigkeit durch den Glauben an Christus angerechnet wird.<sup>36</sup> Der anschließende Verweis auf 1. Kor 1,30 f. führt die klassische

<sup>28</sup> Holfelder, Tentatio 188.

<sup>29</sup> Vgl. Bugenhagen, Interpretatio in librum psalmodum A3<sup>b</sup>, 18–20; Rr8<sup>b</sup>, 27 f.; V5<sup>b</sup>, 32 ff.

<sup>30</sup> A.a.O. GG4,38.

<sup>31</sup> Vgl. a.a.O. A4,5 ff.; E3,16 ff.; F7<sup>b</sup>,20 ff.; G1<sup>b</sup>,18 f.; M4<sup>b</sup>,26 f. u.ö. Vgl. dazu WA 7; 32,4 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Bugenhagen, Interpretatio in librum psalmodum I2<sup>b</sup>,22–25: „Hoc uero exemplum puritatis in Christo hic nobis proponitur, ut uideamus quantum adhuc nobis desit, et quam longe absimus a iustitia, nisi fides in Christum nobis pro iustitia imputaretur, ut sit omnis Christi puritas etiam nostra per fidem, qua cum eo unum sumus.“

<sup>33</sup> Vgl. a.a.O. X2,4–9: „Christus hic ... fatetur se peccasse qui tamen unum peccatum non fecit, sed nostra peccata portauit et omnium eorum reus coram deo factus est, ut alias diximus. Et praeterea ipse semper apud patrem intercedit pro peccatis nostris quasi suis, nostra enim peccata suscipit per gratiam dum nos suscipimus eius iustitiam per fidem.“

<sup>34</sup> A.a.O. L16,12.

<sup>35</sup> A.a.O. L16,16 f.

<sup>36</sup> Vgl. a.a.O. L16,29–31: „Facit et Christus homines sui regni iustos, ut nemo in eius regno sit, qui non sit iustus imputatione dei per fidem in Christum, Ro. 4 ...“

Belegstelle für die *iustitia passiva* an und begegnet wiederholt im Psalmenkommentar.<sup>37</sup>

Lassen diese Beispiele Holfelders These von der „Dominanz des exemplarchristologischen Ansatzes“,<sup>38</sup> neben dem sich nur „hier und da traditionelle Aussagen zu Person und Werk Christi“<sup>39</sup> finden, fragwürdig erscheinen, so wird darüber hinaus auch seine Feststellung hinfällig, der Begriff des Mittlers begegne erstmals in der Auslegung von Ps 106,23.<sup>40</sup> Bereits in der Exegese von Ps 44 wird – ganz ähnlich wie in der späteren Auslegung von Ps 106 – Mose als Mittler bezeichnet, dem anschließend Christus, das fleischgewordene Wort Gottes, und dessen Evangelium gegenübergestellt werden.<sup>41</sup> Implizit wird Christus hier als neuer Mittler beschrieben, dessen Gnade dem Gläubigen das Heil zuspricht.

Schließlich sei auf die Auslegung von Ps 23 aufmerksam gemacht. Nachdem Bugenhagen im vorangehenden Psalm bemerkt hat, Christus habe uns die *libertas evangelica* geschenkt,<sup>42</sup> weist er nun darauf hin, daß dem Gläubigen in Christus alle Güter Gottes eigen seien.<sup>43</sup> Die anschließende Bemerkung, wir seien daher mit freiem Gewissen „per Christum ... domini omnium“<sup>44</sup>, verdeutlicht die Nähe zu Luthers Schrift *De libertate christiana*. Der These Holfelders, die „theologische Differenz und Eigenständigkeit dieser Rechtfertigungsvorstellung [Bugenhagens] im Hinblick auf Luthers Ansatz im theologischen Umkreis des Freiheitstraktates ... [sei] unübersehbar“,<sup>45</sup> kann deshalb nicht zugestimmt werden. Bei Berücksichtigung einer breiteren Textbasis werden vielmehr vollständigere Linien der rechtfertigungstheologischen Konzeption Bugenhagens erkennbar, die viel näher bei der Luthers zu orten ist, als Holfelder annimmt. Dann wirken Ausführungen über die *abrogatio legis* auch nicht mehr „[e]igenartig isoliert“,<sup>46</sup> sondern ihnen kommt eine grundlegende Bedeutung für die Entfaltung der christlichen Weltexistenz im Psalmenkommentar zu.<sup>47</sup>

Festzuhalten ist damit, daß sich Bugenhagen – nach einer weitgehenden Rezeption reformatorischer Rechtfertigungslehre im Frühjahr 1521 – im weiteren nicht in „einem konzeptionellen Abstecher momentaner Art“<sup>48</sup> von diesem Ansatz wieder entfernt. Vielmehr hat er ganz offensichtlich bereits im Zusammenhang der Psalmenexegese seinen christologisch zentrierten Ansatz in enger Anlehnung an Luther kontinuierlich ausgebaut.

<sup>37</sup> Vgl. a.a.O. L16<sup>b</sup>,1–3; Hh2,1 f.; Nn5,9 f. u.ö.

<sup>38</sup> Holfelder, Tentatio 194.

<sup>39</sup> Holfelder, Solus Christus 58.

<sup>40</sup> Vgl. Holfelder, Bugenhagens Theologie 76: „Bis zu diesem Psalm war bisher im Kommentar der Begriff ‚Mittler‘ überhaupt nicht genannt worden. Bugenhagen führt ihn hier zum ersten Mal ein mit dem Paulus-Zitat aus 2. [sic] Tim 2,5.“

<sup>41</sup> Vgl. Bugenhagen, Interpretatio in librum psalmorum Y7<sup>b</sup>,30 ff.

<sup>42</sup> Vgl. a.a.O. L4,1–3.

<sup>43</sup> Vgl. a.a.O. M3<sup>b</sup>,25 f.

<sup>44</sup> A.a.O. M4,4.

<sup>45</sup> Holfelder, Tentatio 197.

<sup>46</sup> A.a.O. 185, Anmerkung 269.

<sup>47</sup> Vgl. Bugenhagen, Interpretatio in librum psalmorum V5<sup>b</sup>,33 ff.

<sup>48</sup> Hauschild, Entwicklung 72.

Im Gegensatz zur Einschränkung der Ergebnisse Holfelders zur Rechtfertigungslehre Bugenhagens sollen dessen Thesen zur individuellen hermeneutischen Konzeption des Pomeranus unwidersprochen bleiben.<sup>49</sup> Auf relativ breiter Textbasis dokumentiert Holfelder die besondere Bedeutung, die der Verwendung des Begriffspaars *spiritus* und *litera* bei Bugenhagen zukommt. Hier stehe dem unpersönlichen Buchstaben (*litera*) das persönliche Geisthandeln Gottes (*spiritus*) gegenüber, das Erkenntnis allererst ermögliche. Notwendige Folge sei die konsequente Unterordnung des Wortes unter die Wirksamkeit des Geistes. Damit ist sicherlich eine Differenz zu Luthers Verständnis des (christologisch begründeten) engen Zusammenhanges von Wort und Wirkung gegeben, auf die auch Holfelder hinweist.<sup>50</sup> Sein Versuch, diesen hermeneutischen Ansatz in eine geschlossene rechtfertigungstheologische Konzeption zu überführen,<sup>51</sup> ist allerdings fragwürdig. Offensichtlich ist seine Absicht, einen „in sich stimmigen ... Ansatz“<sup>52</sup> zu entwickeln, undurchführbar, weil Bugenhagens Konzeption in sich nicht stimmig ist, vielmehr eine Spannung aufweist, die zwischen einer pneumatologisch konzipierten Wortlehre und einer christologisch zentrierten Rechtfertigungslehre herrscht. Diese Vermutung soll anhand der weiteren Entwicklung Bugenhagens verifiziert werden.

Im Jahre 1525 wandte sich der Wittenberger Stadtpfarrer mit einer Schrift an die Hamburger Gemeinde, die in der Bugenhagenforschung mit Recht als „Programmschrift“<sup>53</sup> bezeichnet und wiederholt zur „Skizzierung seiner Position herangezogen“<sup>54</sup> wurde: dem Sendbrief *Van dem Christen louen vnde rechten guden wercken wedder den falschen louen vnde erdychede gude wercke*.<sup>55</sup> Um den rechtfertigungstheologischen Ansatz in diesem Werk zu erfassen, sei zunächst auf den Aufbau hingewiesen. Dem eigentlichen Werk über das reformatorische Verständnis von Glauben und Werken ist

<sup>49</sup> Vgl. Holfelder, *Tentatio* 143 ff.

<sup>50</sup> Vgl. a.a.O. 191.

<sup>51</sup> Vgl. a.a.O. 172 f.

<sup>52</sup> A.a.O. 200.

<sup>53</sup> Leder, Bugenhagen. Leben und Wirken 30.

<sup>54</sup> Wolf-Dieter Hauschild, *Biblische Theologie und kirchliche Praxis. Die Kirchenordnungen 1528–1543 in Johannes Bugenhagens Gesamtwerk*, in: Karlheinz Stoll (Hg.), *Kirchenreform als Gottesdienst. Der Reformator Johannes Bugenhagen 1485–1558*, Hannover 1985, 44–91, hier 68.

<sup>55</sup> Wittenberg 1526, vgl. *Geisenhof*, *Bibliotheca Bugenhagiana* Nr. 205; zitiert wird im weiteren nach dieser niederdeutschen editio princeps; hingewiesen wird aber auch auf die hochdeutsche Übertragung, die Vogt im Rahmen seiner Bugenhagenbiographie angefertigt hat. Die Abfassung des Sendbriefes wurde noch im Jahre 1525, der Druck dann erst Anfang 1526 vollendet (gegen Holfelder, *Solus Christus* 80, Anmerkung 9). Zur Interpretation vgl. bereits Ernst Wolf, *Johannes Bugenhagen, Gemeinde und Amt*, in: ders., *Peregrinatio. Studien zur reformatorischen Theologie und zum Kirchenproblem*, München 1954, 257–278; Hauschild, *Biblische Theologie*; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, *Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht*, in: ZSRG.K 88.1971, 169–233; Kähler, *Die Wirklichkeit Gottes*; Gerhard Müller, *Johannes Bugenhagen: Sein Ansatz – seine Wirkungsgeschichte – Lehren für die Zukunft*, in: ZSRG.K 72.1986, 277–303.

ein erster Anhang angefügt, in dem der Pomeranus Grundsätze für die Errichtung protestantischen Kirchenwesens in Hamburg entwirft;<sup>56</sup> abgeschlossen wird der Sendbrief mit einem explizit gegen den Dominikaner Augustin von Getelen gerichteten zweiten Anhang.<sup>57</sup> Beide Anhänge sind für die Interpretation zunächst weniger wesentlich.

Der Hauptteil setzt sich aus systematischen Erörterungen zusammen,<sup>58</sup> denen sich drei Zusammenfassungen anschließen, in denen Bugenhagen auf eigene Vorarbeiten zurückgreift, ohne sich allerdings durchgängig an ihnen festzuhalten. Für die erste Zusammenfassung, eine Auslegung von Röm 3,20–26, bedient er sich seiner exegetischen Arbeiten zum Corpus Paulinum,<sup>59</sup> für die zweite Zusammenfassung, einer Auslegung von Mt 11,25–30, verwendet er eine Predigt vom 5. Februar 1525,<sup>60</sup> für die dritte Zusammenfassung schließlich greift er auf eine Predigt vom 29. April 1525 zurück.<sup>61</sup>

Subtrahiert man Zusammenfassungen und Anhänge, so erhält man den eigentlichen Kern der Ausführungen Bugenhagens, der nun in seiner Disposition eine signifikante Parallelität zum Aufbau des Freiheitstraktats Luthers besitzt.<sup>62</sup> Dessen Disposition ist durch die Doppelthese von der Freiheit des innerlichen, gerechtfertigten (Absatz 5–10.13–26) und der Dienstbarkeit des äußerlichen Menschen (Absatz 28–58) bestimmt.<sup>63</sup> Ganz ähnlich wendet sich auch Bugenhagen zunächst dem Glauben als exklusivem Heilsweg zu, indem die falsche Werkerei der Altgläubigen zurückgewiesen wird (A4,24–D4,29; Vogt 105–125), um sich später der Existenz im Glauben und damit der positiven Funktion der aus dem Glauben hervorgehenden Werke zu widmen (H3<sup>b</sup>,30–M2<sup>b</sup>,29; Vogt 150–175). Eingeschoben ist jeweils eine Abhandlung über die theologische Differenzierung von Gesetz und Evangelium,<sup>64</sup> die von Luther wie von Bugenhagen mit der Frage nach

<sup>56</sup> *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben Z1–c1<sup>b</sup>,4 (Vogt 240–262).

<sup>57</sup> Vgl. a.a.O. c1<sup>b</sup>,5 ff. (Vogt 262).

<sup>58</sup> A.a.O. A1<sup>b</sup>–M2<sup>b</sup>,29 (Vogt 101–175).

<sup>59</sup> Vgl. a.a.O. M2<sup>b</sup>,30–04<sup>b</sup>,3 (Vogt 175–189).

<sup>60</sup> Vgl. a.a.O. O4<sup>b</sup>,4–Y3,28 (Vogt 190–237); vgl. dazu WA 17/I,38–45; die Predigt, die von den Herausgebern der WA Luther zugeschrieben wurde, stammt von Bugenhagen.

<sup>61</sup> Vgl. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben Y3,29–Y4<sup>b</sup>,32 (Vogt 237–240); vgl. dazu *Georg Buchwald*, Ungedruckte Predigten Johann Bugenhagens aus den Jahren 1524 bis 1529. Zumeist aus Handschriften der Großherzoglichen Universitätsbibliothek zu Jena zum erstenmal veröffentlicht, QDGR XIII, Leipzig 1910, 223.

<sup>62</sup> Gegen *Holfelder*, *Solus Christus* 93: „Dispositionell sind beide Schriften schon von ihrer Anlage her nicht kommensurabel.“

<sup>63</sup> Vgl. zum folgenden die in Band 2 der von H.-U. Delius herausgegebenen Studienausgabe (StA) parallel abgedruckten lateinischen und hochdeutschen Versionen, 264,17 ff.; 265,6 ff.; die Zählung der Absätze orientiert sich im weiteren an der Zählung der lateinischen Version.

<sup>64</sup> Vgl. *Luther*, Von der Freiheit eines Christenmenschen, Absatz 11–12, und *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben D4,30–H3<sup>b</sup>,29 (Vogt 125–150). *Holfelder* verbindet diese Passage mit der nachfolgenden unter der Überschrift „Zweierlei rechte gute Werke“ (*Holfelder*, *Solus Christus* 90); eine solche Konzeption ist aber völlig unmöglich, denn mit den zweierlei *rechten* guten Werken sind später die Werke gegen die eigene Person und gegen den Mitmenschen gemeint, während zunächst lediglich die *scheinbar* guten

dem Widerspruch zwischen der exklusiven Bedeutung des Glaubens beim Vorgang der Rechtfertigung und den in der Schrift vorgeschriebenen Werken eingeleitet wird.<sup>65</sup> Die Abschnitte über die positive Funktion der Werke schließlich teilen sich jeweils in Ausführungen über die Zucht des eigenen Körpers<sup>66</sup> und solche über die Werke der Nächstenliebe.<sup>67</sup> Die Parallelität der Dispositionen macht die Annahme wahrscheinlich, daß sich Bugenhagen bei der Abfassung des Hauptteils seiner Schrift am Freiheitstraktat Luthers orientiert. Damit ist zugleich ein Indiz für die Vermutung gegeben, daß die rechtfertigungstheologischen Ansätze beider Reformatoren konvergieren.

Tatsächlich läßt sich bei einem inhaltlichen Vergleich eine weitgehende Konvergenz konstatieren. Grundlegend ist die Betonung des individuellen, persönlichen Glaubens an das Heilswerk Christi, der einer *fides acquisita* bzw. *historica* gegenübergestellt wird.<sup>68</sup> Ähnlich wie Luther (und wie auch bereits im Psalmenkommentar) leitet der Pomeranus die Notwendigkeit des persönlichen Glaubens wiederholt aus der unmittelbaren Anfechtungssituation auf dem Sterbebett ab.<sup>69</sup> In dieser „letzten Einsamkeit“<sup>70</sup> hilft kein Kirchenglaube, sondern allein die individuelle Gewißheit, daß das Heilshandeln Christi mir persönlich gegolten hat. Hier kommt das seelsorgerliche Interesse des Wittenberger Stadtpfarrers zum Ausdruck.

Begründet ist die exklusive Bedeutung des Glaubens in der anthropologischen Realität, die durch die Begriffe *Sünde* und *Teufel* bestimmt ist.<sup>71</sup> Aus dieser Gewalt befreit allein Christus, der sich mit seiner Inkarnation in das Reich des Teufels begibt, um so als Stellvertreter des Menschen dessen Verdammnis zu ertragen, die Gewalt des Teufels zu brechen und fortan dessen Position als Herr der Welt einzunehmen.<sup>72</sup>

Die Erlösung des Sünders bezeichnet Bugenhagen bevorzugt mit dem Gedanken der Aufnahme in die Gotteskindschaft;<sup>73</sup> damit betont er neben dem Aspekt der Sündenvergebung zugleich die effektive Dimension der Rechtfertigung des Sünders, der als Bruder Christi und Kind Gottes dem Nächsten spontan zur Seite stehen kann, ohne von egoistischen Motiven geleitet zu sein. Diese besondere Schwerpunktsetzung, die mit der Beschreibung der Erlösung als Aufnahme in die Gotteskindschaft gegeben ist, wird durch die Verwendung solcher Formulierungen in anderen Schriften

---

Werke behandelt werden. Im Mittelpunkt steht dabei aber eindeutig das Thema *Gesetz und Evangelium*.

<sup>65</sup> Vgl. StA 2; 270,16 ff.; *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben D4<sup>b</sup>,10 ff. (Vogt 125 ff.).

<sup>66</sup> Vgl. Von der Freiheit eines Christenmenschen, Absatz 29–45; Vom Christen Glauben J1,24–L1<sup>b</sup>,21 (Vogt 152–166).

<sup>67</sup> Von der Freiheit eines Christenmenschen, Absatz 46–58; Vom Christen Glauben L1<sup>b</sup>,22–M2<sup>b</sup>,29 (Vogt 166–174).

<sup>68</sup> Vgl. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben B4<sup>b</sup>,9–C1<sup>b</sup>,22 (Vogt 112–114).

<sup>69</sup> Vgl. z.B. a.a.O. B2<sup>b</sup>,5–7 (Vogt 109); vgl. dazu WA 10/III,1 ff.

<sup>70</sup> *Althaus*, Theologie 57.

<sup>71</sup> Vgl. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben C1<sup>b</sup>,22–C2<sup>b</sup>,29 (Vogt 114–116).

<sup>72</sup> Vgl. a.a.O. C2<sup>b</sup>,29–C3<sup>b</sup>,10 (Vogt 116 f.).

<sup>73</sup> Vgl. z.B. a.a.O. C1<sup>b</sup>,17 f. (Vogt 114).

des Pomeranus bestätigt.<sup>74</sup> So begegnet der Gedanke in der Kirchenordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel, in der ein ganzer Abschnitt als „TRACTAT VON RECHTEN GUDEN WERKEN DER KINDERN GADES“<sup>75</sup> überschrieben ist. Bugenhagen ist also nicht allein an einer forensisch-eschatologischen Perspektive gelegen, sondern er insistiert auf der präsentischen Bedeutung, die die Erlösung für den Gläubigen impliziert.

Die Wurzeln dieser besonderen effektiven Schwerpunktsetzung, auf die in der Bugenhagenforschung bereits früher hingewiesen wurde,<sup>76</sup> dürften in der humanistischen Herkunft Bugenhagens zu suchen sein; das verbindet den Wittenberger Stadtpfarrer mit der Prägung Melanchthons, dessen individuelle rechtfertigungstheologische Konzeption er aber nicht rezipiert. Melanchthon differenziert zwischen Evangelium und Gnade im Sinne von imputativer und effektiver Rechtfertigung.<sup>77</sup> Gnade als „favor in deo“<sup>78</sup> bezeichnet die Vergebung oder Nachlassung der Sünde.<sup>79</sup> Streng von dieser als durch das imputative Rechtfertigungshandeln Gottes bestimmten Gnade getrennt ist die Gnadengabe, die Gott auf die Menschen ausschüttet, derer er sich erbarmt. Diese Gnadengabe ist der Heilige Geist,<sup>80</sup> der die Neugeburt des Menschen bewirkt. „Fructus spiritus sancti fides, spes, caritas et reliquae virtutes.“<sup>81</sup> Konsequenz ist die Behauptung eines progressiven Wachstums des Gnadenstandes.<sup>82</sup>

Im Sendbrief ist die Gnade dagegen identisch mit dem Glauben,<sup>83</sup> der nicht eine Tugend unter anderen christlichen Kardinaltugenden ist, die ihre Ursache in der Gabe des Heiligen Geistes finden, sondern der wie bei Luther selbst direkte Wirkungen auf die konkrete menschliche Existenz zeitigt. Im Gegensatz zur Psalmen- und Paulusexegese, in denen das christliche Werk zeitweilig auf den Glauben,<sup>84</sup> an anderen Stellen aber auch

<sup>74</sup> Vgl. bereits seine Interpretatio in librum psalorum Zz1<sup>b</sup>, 13 f.; vgl. auch Annotationes Io. Bugenagii Pomerani in epistolas Pauli ... (vgl. *Geisenhof*, Bibliotheca Bugenagiana Nr. 62), J8<sup>b</sup>, 1–3; A3<sup>b</sup>, 14 ff.

<sup>75</sup> Vgl. Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. v. *Emil Sehling*, Band 6/1/1, Tübingen 1955, 24. Vgl. hierzu auch *Sprengler-Ruppenthal*, Grundlagen reformatorischen Kirchenrechts 72: „Kinder Gottes, denen Christus ein Bruder geworden ist, mit ihm Erben des Reiches und aller göttlichen Güter, Glaubende – dieses Thema kehrt in dem Wolfenbütteler Lehrteil nun immer wieder.“

<sup>76</sup> Vgl. besonders *Kähler*, Die Wirklichkeit Gottes.

<sup>77</sup> Zur Theologie Melanchthons vgl. *Wilhelm Maurer*, Der junge Melanchthon zwischen Humanismus und Reformation. Band 2: Der Theologe, Göttingen 1969; *Wilhelm H. Neuser*, Der Ansatz der Theologie Philipp Melanchthons, BGLRK 9.1, Neukirchen 1957.

<sup>78</sup> *Melanchthon*, Loci communes 1521, in: Melanchthons Werke in Auswahl, hg. v. R. Stupperich, Gütersloh 1951–55, Band II/1, 86, 21 f.

<sup>79</sup> Vgl. a.a.O. 87, 24 f.

<sup>80</sup> Vgl. a.a.O. 87, 6–8, 21 f. 25 f.

<sup>81</sup> A.a.O. 87, 22 f.

<sup>82</sup> Vgl. a.a.O. 109, 3; 130, 35 f.

<sup>83</sup> Vgl. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben G3<sup>b</sup>, 18–20 (Vogt 143); H1<sup>b</sup>, 2 f. (Vogt 146).

<sup>84</sup> Vgl. z.B. *Bugenhagen*, Annotationes in epistolas Pauli D5<sup>b</sup>, 8 f.; R6<sup>b</sup>, 14 ff.

noch auf den Heiligen Geist zurückgeführt werden kann,<sup>85</sup> hat 1525 offensichtlich eine Klärung der Begründung guter Werke stattgefunden, die entschieden näher bei der Luthers als bei der Melanchthons steht. Das christliche Leben wird nicht zur Frucht des Geistes, sondern zur Frucht des Glaubens, der nicht allein auf die imputative Dimension des Rechtfertigungsgeschehens reduziert wird, sondern der gleichzeitig und untrennbar die Basis christlicher Weltexistenz bildet.<sup>86</sup> Rechtfertigung und Heiligung sind zwei untrennbare Aspekte der einen Hinwendung Gottes zum Menschen. Wie bei Luther hat das „forensische‘ Urteil als solches ... ‚effektive‘ Kraft“.<sup>87</sup>

Der Pomeranus entwickelt die effektive Dimension im weiteren dann auch nicht pneumatologisch wie Melanchthon, sondern ausschließlich christologisch, indem er die Gerechtigkeit des Erlösten völlig in der *iustitia aliena Christi* aufgehen läßt.<sup>88</sup> Wird die Gerechtigkeit Christi dem mit ihm im Glauben vereinigten Sünder zuerkannt, so werden die Eigenschaften des Menschen dem Sohn Gottes übertragen, der als Lamm die Sünde der Welt trägt; es kommt zum heilsamen Austausch der Güter, den Luther im Freiheitstraktat als fröhlichen Wechsel bezeichnet.<sup>89</sup> Nimmt der Pomeranus damit Luthers ‚*simul*‘-Gedanken auf, so steht Melanchthon in der Gefahr, die „reformatorische Spannung in der Rechtfertigung in eine zeitliche Spanne“<sup>90</sup> aufzulösen; Folge ist eine Aufteilung des Menschen in räumliche Kategorien.<sup>91</sup> Das ‚*simul*‘ Luthers wird durch ein ‚*partim*‘ ersetzt,<sup>92</sup> der „Mensch ist *teilweise* gerecht, *teilweise* Sünder, das eine, sofern er im Geist, das andere, sofern er im Fleische lebt“.<sup>93</sup> Bugenhagen dagegen konzentriert die Paradoxie von geschehener Rechtfertigung und bleibender Sünde auf die in Christus vollbrachte Gerechtigkeit; so kann sich der Glaube zu Christus flüchten, wie die Küken unter die Flügel der Henne.<sup>94</sup> Die Geborgenheit des Glaubens in Christus beschreibt auch Luther mit dem Bild der Henne,<sup>95</sup> wohingegen Melanchthon die „Unmittelbarkeit dieser Christusbezie-

<sup>85</sup> Vgl. z.B. *Bugenhagen*, Interpretatio in librum psalmodum A3<sup>b</sup>,27 f.; O1<sup>b</sup>,27–O2,2; *ders.*, Annotationes in epistolas Pauli D1,5 f.23 ff.; E1,24 ff. u.ö.

<sup>86</sup> Vgl. z.B. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben G2<sup>b</sup>,14–17: „Wente dôrch den louen yn Christum werden vns alle sünde thogegëuen / vnde werden kyndere Gades vnde frâm gemaket dat wy nu myt gereynedem herten lust hebben tho Gades gebaden ...“ (Vogt 142).

<sup>87</sup> *Wilfried Joest*, Dogmatik. Band 2: Der Weg Gottes mit dem Menschen, Göttingen 1986, 442.

<sup>88</sup> Vgl. z.B. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben T1,9–13 (Vogt 215); B3,7–10 (Vogt 109); vgl. auch *ders.*, Annotationes in epistolas Pauli B2,17–19 u.ö.

<sup>89</sup> Vgl. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben C3,31–C3<sup>b</sup>,5 (Vogt 116 f.); vgl. auch das Gleichnis von der armen Hure und dem reichen Bräutigam, das Bugenhagen in der zweiten Zusammenfassung ausführlich entfaltet, a.a.O. X4<sup>b</sup>,4 ff. (Vogt 233 ff.). Vgl. dazu WA 7; 25,26 ff.

<sup>90</sup> *Neuser*, Ansatz 99.

<sup>91</sup> Vgl. *Melanchthon*, Loci communes 1521, StA II/1; 137,20–22.

<sup>92</sup> Vgl. a.a.O. 30,24 f.

<sup>93</sup> *Maurer*, Melanchthon 377.

<sup>94</sup> Vgl. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben O2<sup>b</sup>,16 f. (Vogt 186).

<sup>95</sup> Vgl. WA 8; 112,8 f.; 114,12 ff.; WA 10/I(1); 281,11–15.

hung ... fremd<sup>96</sup> ist. Bugenhagens Kindschaftstheologie erfährt ihre Fundierung damit im Erbschaftsgedanken: Kindschaft bedeutet Erbschaft, nicht jedoch frei verfügbarer Besitz.<sup>97</sup>

Mit diesen Hinweisen dürfte der Nachweis erbracht worden sein, daß Bugenhagens rechtfertigungstheologischer Ansatz, den er in der Mitte der zwanziger Jahre vertritt, nahe bei der Konzeption anzusiedeln ist, die im Freiheitstraktat begegnet. Auszuschließen ist dagegen die Behauptung, der Pomeranus rezipiere den geisttheologischen Ansatz Melanchthons.<sup>98</sup> Ganz offensichtlich orientiert sich Bugenhagen spätestens seit seiner Übersiedlung nach Wittenberg im Frühjahr 1521 eng an Luther; dies belegen seine Psalmenkommentierungen sowie der Sendbrief an die Hamburger. Selbst der gemeinsame humanistische Hintergrund Bugenhagens und Melanchthons und das dadurch bedingte Interesse an der ethischen Existenz des Christen haben nicht dazu geführt, daß der Pomeranus die melanchthonische Form der Rechtfertigungslehre rezipiert. Seine theologische Entwicklung hat sich somit nicht nahezu jährlich sprunghaft verändert, sondern er konzipiert seinen Ansatz kontinuierlich in enger Orientierung an Luther.

Gleichwohl wurde bereits auf Varianten zum Ansatz Luthers aufmerksam gemacht. Die mit der Hervorhebung des Gedankens der Gotteskindschaft gewählte Schwerpunktsetzung auf der effektiven Dimension unterscheidet Bugenhagens Theologie von der Luthers, der zwar weder die Ethik als „peripherische Angelegenheit“<sup>99</sup> betrachtet noch einer „werklosen Glaubensgerechtigkeit“<sup>100</sup> das Wort redet; dennoch bildet die Sündenvergebung zweifelsohne das Zentrum seiner Theologie.<sup>101</sup> Zudem gewinnt er seine Hoffnung letztendlich aus dem gläubigen Harren auf das Inkrafttreten des Heils im Eschaton.<sup>102</sup> Das wird etwa an den Ausführungen deutlich, mit denen Luther im Freiheitstraktat die Notwendigkeit guter Werke zunächst nur aufgrund der Vorläufigkeit christlicher Existenz begründet, die auf der Erde anhebt und erst im Reich Gottes ihre Vollendung finden wird.<sup>103</sup> So wird der Mensch dazu genötigt, den eigenen Leib zu regieren und in sozialer Beziehung zu leben.<sup>104</sup> Als biblische Beispiele fungieren Maria, Paulus und Christus, anhand derer die christliche Freiheit gegenüber weltlichen Zeremonien verdeutlicht wird, so daß der Gedanke der Belanglosigkeit menschlicher Aktivität in den Vordergrund tritt. Bugenhagen dagegen

<sup>96</sup> Maurer, Melanchthon 376.

<sup>97</sup> Bugenhagen benutzt den Begriff des *Erben* beinahe ebenso häufig wie den des Gotteskinds, vgl. Vom Christen Glauben C1<sup>b</sup>, 18 f. (Vogt 114); T4<sup>b</sup>, 32 f. (Vogt 221) u.ö.

<sup>98</sup> So Holfelder, Solus Christus 22 f., 32 ff., 47 f., 70.

<sup>99</sup> Erich Hertzsch, Karlstadt und seine Bedeutung für das Luthertum, Gotha 1932, 48.

<sup>100</sup> Hermann Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, Band 1: Karlstadt und die Anfänge der Reformation, 2. Aufl., Nieuwkoop 1960, 301.

<sup>101</sup> Vgl. Martin Brecht, Der rechtfertigende Glaube an das Evangelium von Jesus Christus als Mitte von Luthers Theologie, in: ZKG 89.1978, 45–77, hier 47.

<sup>102</sup> Vgl. Helmar Junghans, Die Mitte der Theologie Luthers, in: ZdZ 37.1983, 190–194, hier 194.

<sup>103</sup> Vgl. StA 2; 285, 29 f.

<sup>104</sup> Vgl. a.a.O. 287, 1 ff.

übergeht an der Parallelstelle im Sendbrief diese Ausführungen und entfaltet die ethische Dimension des Glaubens unmittelbar als positive Möglichkeit gläubiger Existenz.<sup>105</sup> Mit dieser aus seinen humanistischen Wurzeln stammenden individuellen Schwerpunktsetzung war der Pomeranus geradezu prädestiniert, die Botschaft von der befreienden Kraft des Glaubens mit Hilfe seiner Kirchenordnungen in die Praxis umzusetzen.

Darüber hinaus sei auf ein weiteres Detail aufmerksam gemacht, mit dem sich der Ansatz Bugenhagens von dem Luthers unterscheidet. Der Pomeranus bindet die Effektivität des Wortes grundsätzlich an die Wirksamkeit des Heiligen Geistes.<sup>106</sup> In solchen Ausführungen vermißt man den für Luther so grundlegenden Gedanken der Selbstbezeugung und Selbstwirksamkeit des Wortes. Für Luther eignet dem Wort unmittelbar Kraft, auch wenn diese sich nicht zu einer von Gott isolierten, rein wortimmanenten Dynamis entwickelt.<sup>107</sup> Bugenhagens Wortverständnis ist dagegen kognitiv-rational konzipiert, d.h. das Wort weist hin, offenbart und macht bekannt. Mit diesem kognitiven Akt freilich ist die intendierte Wirkung – die Weckung des Herzensglaubens – noch nicht vollzogen. Ganz offensichtlich handelt es sich hier um ein durchgängiges Element der Theologie des Pomeranus, denn einen solchen individuellen hermeneutischen Ansatz konstatiert Holfelder bereits für den Psalmenkommentar.<sup>108</sup> Und auch in der Paulusexegese sind ähnliche Ausführungen zu verzeichnen.<sup>109</sup> Gleichwohl ist diese Konzeption nicht mit dem geisttheologischen Ansatz Melancthons zu identifizieren, für den die Wortgnade allein eine Verheißungsgnade ist, die der Ergänzung durch das unmittelbare Walten des Geistes bedarf. „Für den jungen Melancthon wird der Geist nicht durch das Wort gegeben; die Geistgnade muß vielmehr zur Wortgnade hinzukommen.“<sup>110</sup> Bugenhagen dagegen bindet die Wirkung des Geistes grundsätzlich an das Wort; die Negation einer selbständigen Wirksamkeit des Wortes ohne den Geist ist gleichzeitig die Position der Wirkung des Geistes durch die Verkündigung.<sup>111</sup> Das Wirken Gottes am Menschen konzentriert sich völlig auf die Offenbarung in seinem Wort durch den Geist, der unabdingbare Voraussetzung zum wahren Verständnis des Wortes und so zur Erkenntnis Gottes bleibt.<sup>112</sup> Das Hinzutreten des Geistes ist völlig dem Willen Gottes vorbehalten,<sup>113</sup> so daß beides uneingeschränkt festgehalten wird: die Unterordnung

<sup>105</sup> Vgl. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben H4<sup>b</sup>,7–12 (Vogt 151); so dann auch Luther, vgl. StA 2; 299,14 f.

<sup>106</sup> Vgl. z.B. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben D1<sup>b</sup>,29–32 (Vogt 121); D2,29–31 (Vogt 121 f.) u.ö.

<sup>107</sup> Vgl. hierzu *Althaus*, Theologie 43 ff.

<sup>108</sup> Vgl. hierzu oben S. 20 f.

<sup>109</sup> Vgl. z.B. *Bugenhagen*, Annotationes in epistolas Pauli L2,10–14; Iohannis Bugenhagii Pomerani in epistolam Pauli ad Romanos interpretatio ... (vgl. *Geisenhof*, Bibliotheca Bugenhagiana Nr. 215) M3<sup>b</sup>,16–21.

<sup>110</sup> *Maurer*, Melancthon 349.

<sup>111</sup> Vgl. *Bugenhagen*, Vom Christen Glauben P4<sup>b</sup>,13 ff. (Vogt 196); V1,11 ff. (Vogt 221) u.ö.

<sup>112</sup> Vgl. a.a.O. R4<sup>b</sup>,3–6 (Vogt 208).

<sup>113</sup> Vgl. a.a.O. T2,19–24 (Vogt 217).

des Wortes unter die Wirksamkeit des Geistes *und* die Bindung des Geistes an das Wort; „*alioqui, obscura domus impietatis est [sc. spiritus], si careat Verbo.*“<sup>114</sup>

Indiz dieser von Luther abweichenden Hermeneutik sind die christologischen Ausführungen Bugenhagens. Holfelder hat die zentrale Bedeutung der Bezeichnung Christi als Mittler für den Sendbrief hervorgehoben; nicht das Verhältnis von Glaube und Werken, sondern der Gedanke der Mittlerschaft Christi sei „das eigentliche Thema der Schrift“,<sup>115</sup> während diesem Aspekt in weiten Teilen des Psalmenkommentars noch keinerlei Bedeutung zukomme. Erst mit dieser Veränderung werde für Bugenhagen „die neue Wirklichkeit christlichen Glaubens“<sup>116</sup> präsentisch erfahrbar. Christusgemeinschaft beschränke sich nicht mehr allein auf Kreuz und Tod, sondern erstrecke sich nunmehr auch auf die Auferstehung. „Auferstehung wird schon jetzt in der lebensbestimmenden Kraft seines Geistes im Vorschein künftiger Vollendung erfahren.“<sup>117</sup>

Eine wortstatistische Erhebung stellt die zentrale Bedeutung der Mittlerschaft Christi für die Konzeption des Sendbriefs allerdings in Frage. Zwar wird der Gedanke gleich zu Beginn in einer christologisch zentrierten Einleitung betont hervorgehoben,<sup>118</sup> doch sucht man diesen Aspekt in den nachfolgenden Ausführungen des Hauptteils beinahe vergeblich.<sup>119</sup> Erst die exegetisch orientierten Zusammenfassungen rekurren wiederholt auf das Mittleramt Christi, das den eigentlichen inhaltlichen Erörterungen zum Thema Glaube und Werke somit erst sekundär hinzugefügt worden zu sein scheint.

Aber auch eine besondere Betonung der Auferstehung Christi, die Holfelder im Gegensatz zum Psalmenkommentar konstatieren zu können glaubt, ist fragwürdig. Vielmehr konzentriert sich der Pomeranus bei der Beschreibung des Heilswerkes Christi fast ausschließlich auf den Gedanken der Inkarnation und Passion Christi;<sup>120</sup> dagegen kommt der Auferstehung nur eine periphere Bedeutung zu<sup>121</sup> – in zahlreichen anderen Schriften des Reformators wird sie sogar überhaupt nicht erwähnt.<sup>122</sup>

<sup>114</sup> Bugenhagen, *Interpretatio in epistolam Pauli ad Romanos* M3<sup>b</sup>,23 f.

<sup>115</sup> Holfelder, *Solus Christus* 84; vgl. auch a.a.O. 89.

<sup>116</sup> A.a.O. 76.

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> Vgl. Bugenhagen, *Vom Christen Glauben* A3,31 (Vogt 104); A3<sup>b</sup>,7 f.13 (Vogt 104); A4,18 (Vogt 105); A4,26 (Vogt 105).

<sup>119</sup> Er begegnet lediglich am Anfang dieses Abschnittes in einer Marginalie (vgl. a.a.O. B2; Vogt 108) sowie am Ende einer eingeschobenen Zusammenfassung anhand der Sakramente Taufe und Abendmahl (vgl. a.a.O. D4,29; Vogt 125).

<sup>120</sup> Vgl. z.B. a.a.O. B2,27 f. (Vogt 109); B3,19–22 (Vogt 110); D2<sup>b</sup>,17 f. (Vogt 122); M2,16–21 (Vogt 173 f.) u.ö.

<sup>121</sup> Die Auferstehung wird der dominanten Bedeutung des Kreuzes an folgenden Stellen beigeordnet: a.a.O. C1<sup>b</sup>,8 (Vogt 113); C4,4 (Vogt 117); D1,26 f. (Vogt 120) (unter Bezug auf das Apostolikum); D1<sup>b</sup>,10 ff. (Vogt 120); lediglich a.a.O. D3<sup>b</sup>,16 f. (Vogt 124) erscheint eine exklusive Erwähnung der Auferstehung.

<sup>122</sup> Vgl. z.B. den Sendbrief an die pommersche Fürstin Anna von Liegnitz (vgl. *Geisenhof*, *Bibliotheca Bugenhagiana* Nr. 29), oder die Schrift *Epistola ad Anglos* (vgl. a.a.O. Nr. 183).

Nun hat die Durchsicht des Psalmenkommentars und des Sendbriefes an die Hamburger gezeigt, daß Bugenhagen seine eigentliche rechtfertigungstheologische Konzeption streng christologisch entfaltet. In der gläubigen unio cum Christo erfährt der Sünder die Zueignung der *iustitia aliena*, die ihn in der gegenwärtigen Existenz zum Dienst am Nächsten befreit. Ebenso ist die Ermöglichung des Heils exklusiv christozentrisch begründet: In Menschwerdung und Leiden stellt sich Christus zum Sünder und verwandelt diesen zum Kind Gottes.

Ursache und Ergebnis des Heils sind somit wie bei Luther christologisch fundiert, dessen Theologie dann aber einen zusätzlichen Aspekt berücksichtigt: die Bedeutung der Auferstehung. An den zentralen Topos des stellvertretenden Strafleidens Christi ist immer auch die besondere Bedeutung der Auferstehung angegliedert. Während das Kreuz die satisfactorische Leistung Christi bezeichnet, schließt Luther erst „von der Auferstehung her ... die Übereignung dieser Gerechtigkeit mit ein“<sup>123</sup>. Der Tod Christi ist die „testamentarische Besiegelung, das Inkraftsetzen der promissio absolutiois, ... deren proklamatorische Eröffnung, deren Inkrafttreten nichts anderes sein [kann] als die *resurrectio*“.<sup>124</sup> Insofern ist das Verkündigungsamt „*fructus resurrectionis Christi Crucifixi*“.<sup>125</sup> Dieser Aspekt ermöglicht Luther die Identifikation von Wort und Christus, d.h. „das ewige Wort ist ‚Fleisch geworden‘ (Joh 1,14) und läßt sich nicht von dem Wort trennen, das es verkündigt“.<sup>126</sup> Im Hören des Wortes kommt Christus selbst zum Menschen; die Inkarnation des Wortes bleibt im Vollzug.

Im Gegensatz zur christologischen Autorisierung der Wortlehre Luthers werden bei Bugenhagen Wort und Inhalt nicht christologisch identifiziert, sondern pneumatologisch nachgeordnet; das rechte Verständnis der Botschaft wird nicht mit der Botschaft selbst begründet, sondern der Vermittlung des Geistes überlassen. Die Differenz in den hermeneutischen Ansätzen Luthers und Bugenhagens findet ihre Ursache in der christologischen Engführung des Pomeranus, der die Inkarnation Christi offensichtlich als perfektischen Akt wertet, mit der Vernachlässigung der Auferstehung aber die gegenwärtige Vermittlung pneumatologisch konzipieren muß. Eine Konsequenz dieser (durchaus traditionellen) pneumatologischen Begründung der Wortlehre dürften Bugenhagens harmonistische Arbeiten darstellen, denen er sich bereits in vorreformatorischer Zeit widmet und die später für die Frömmigkeit des Protestantismus von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein sollten. Bugenhagen kann Einheit und Klarheit der Schrift nicht wie Luther aus dem „Generalskopus“<sup>127</sup> Christus gewinnen, sondern

<sup>123</sup> Ulrich Asendorf, *Gekreuzigt und Auferstanden. Luthers Herausforderung an die moderne Christologie*, AGThL 25, Hamburg 1971, 293.

<sup>124</sup> Oswald Bayer, *Promissio. Geschichte der reformatorischen Wende in Luthers Theologie*, 2., durchgesehene, um ein Vorwort erweiterte Aufl., Darmstadt 1989, 248.

<sup>125</sup> A.a.O. 249; vgl. hierzu WA 5;514,12.

<sup>126</sup> Werner Führer, *Das Wort Gottes in Luthers Theologie*, GTA 30, Göttingen 1984, 175.

<sup>127</sup> Gerhard Ebeling, *Evangelische Evangelienauslegung. Eine Untersuchung zu Luthers Hermeneutik*, FGLP, 10. Reihe, Bd. 1, München 1942, 293.

muß sich als gelernter Philologe redlich um die Einheit der Christusbotschaft bemühen. Würde bereits die besondere Würdigung der effektiven Dimension der Rechtfertigung und damit Bugenhagens Wirksamkeit als Organisator protestantischen Kirchenwesens aus seinen humanistischen Wurzeln abgeleitet, so dürfte auch die zweite bedeutende Leistung des Pomeranus, mit der er das Luthertum bereicherte, nämlich seine Harmonisierung der Passions- und Auferstehungsperikopen, auf einer individuellen theologischen Prägung beruhen, die aus seinen vorreformatorischen, humanistischen Grundlagen stammt.

Die Darstellung hat gezeigt, daß der Entwurf, den Hans Hermann Holfelder für die Genese des rechtfertigungstheologischen Ansatzes Bugenhagens in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre gezeichnet hat, zu modifizieren ist. Sein Versuch, einen „in sich stimmigen ... Ansatz“<sup>128</sup> der Rechtfertigungslehre im Psalmenkommentar zu entwickeln, ist undurchführbar, weil Bugenhagens Ansatz nicht stimmig ist. Die hermeneutischen Grundlagen, auf deren Basis Holfelder eine zwischenzeitliche Variation im Ansatz Bugenhagens erkennen zu können glaubt, sind vielmehr als spezifisches Kontinuum seiner Theologie zu deuten, das ihn vom Ansatz Luthers unterscheidet. Nach Holfelder weist die Genese der Theologie Bugenhagens einen komplexen Charakter auf, während er für die einzelnen Stationen (Psalmenkommentar, Paulusexegese, Sendbrief an die Hamburger) einen organischen Entwurf zeichnet. Das Ergebnis dieser Untersuchung aber formuliert diametral entgegengesetzt: Bugenhagens Rechtfertigungslehre erweist sich als komplexes Gebilde, dem im Kontext der Wortlehre die integrative Funktion der Christologie, wie sie der Theologie Luthers eigen ist, fehlt. Dagegen stellt sich die Genese der Theologie Bugenhagens als organische Entwicklung dar, deren Bezugspunkt in Psalmenexegese und Sendbrief die rechtfertigungstheologische Konzeption Luthers bildet, wie sie in dessen Freiheitstraktat ihren deutlichsten Ausdruck findet.

---

<sup>128</sup> Holfelder, *Tentatio* 200.